

Allgemeinverfügung

Gemäß § 18 des Staatsvertrages zum Lotteriewesen in Deutschland vom 01.01.2008 in Verbindung mit § 9 des Landesgesetzes über das öffentliche Glücksspiel vom 03.12.2007 wird hiermit die Erlaubnis für die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung allgemein unter folgenden Voraussetzungen erteilt:

- Die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung ist rechtzeitig bei der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld) anzuzeigen.

Inhalt der Anzeige:

- Name des Veranstalters,
- Art, Ort oder Gebiet sowie Beginn und Dauer der Veranstaltung
- Verwendungszweck des Reinertrages
- Spielplan
- Anzahl der zur Ausgabe gelangenden Lose
- Lospreis

- Die Veranstaltung darf sich nicht über das Gebiet der Verbandsgemeinde hinaus erstrecken
- Der Spielplan muss einen Reinertrag und eine Gewinnsumme von jeweils mindestens 25 v. Hundert der Entgelte vorsehen. (Reinertrag ist der Betrag, der sich aus der Summe der Entgelte nach Abzug von Kosten, Gewinnsumme und Steuern ergibt.)
- Die Summe der zu entrichtenden Entgelte darf den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigen
- Der Reinertrag muss ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwandt werden.
- Spätestens drei Monate nach Beendigung des Losverkaufs ist der örtlichen Ordnungsbehörde (Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld) eine genaue Abrechnung vorzulegen, aus der die eingelösten und nicht eingelösten Gewinne, der Reinertrag und seine ordnungsgemäße Verwendung sowie die allgemeinen Kosten ersichtlich sind.
- Die Dauer der Veranstaltung darf einen Monat nicht überschreiten.
- Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30.08.2011
- Sie gilt am Tage nach der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstraße 21, 55765 Birkenfeld, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

55765 Birkenfeld, 24.07.2010

Verbandsgemeindeverwaltung
Birkenfeld/Nahe
- als örtliche Ordnungsbehörde -

gez.

Dr. Alscher
Bürgermeister

Anmerkung:

Veranstalten von Lotterien und kleineren Verlosungen wird mit dieser Allgemeinverfügung eine gebührenfreie Genehmigung erteilt, sofern sie unter den o.a. Voraussetzung stattfinden. Dadurch wird das Genehmigungsverfahren - auch im Interesse der Vereine – vereinfacht.

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Verbandsgemeindeverwaltung Birkenfeld, Schneewiesenstr. 21, Frau Cori/
Frau Frommhold, oder telefonisch unter Tel: 06782/990-129.